GEMEINDE UEBERSTORF

Richtlinien zur Ehrung erfolgreicher Einwohnerinnen und Einwohner von Ueberstorf

Der Gemeinderat Ueberstorf

gestützt auf den Gemeinderatsbeschluss vom 2. September 2019

beschliesst:

Art. 1 Sinn und Zweck, Geltungsbereich

1 In diesen Richtlinien legt der Gemeinderat fest, welche Leistungen erfolgreicher Ueberstorferinnen und Ueberstorfer durch die Gemeinde geehrt werden.

2 Es können Einzelpersonen mit Wohnsitz in Ueberstorf oder Vereine, Mannschaften und dergleichen mit Sitz in Ueberstorf geehrt werden.

Art. 2 Bedingungen für eine Ehrung

1 **Sport:** Im 1. Rang an offiziellen kantonalen, nationalen oder internationalen Meisterschaften oder Cupsieger. Bei Junioren oder Juniorinnen in der höchsten kantonalen Kategorie.

2 **Beruf:** In den ersten 3 Rängen an offiziellen nationalen oder internationalen Wettkämpfen oder Meisterschaften.

3 **Kultur / Kunst / Musik:** Einwohnerinnen oder Einwohner, die sich in kulturellen oder künstlerischen Bereichen durch besondere Leistungen verdient gemacht haben.

4 **Übrige:** Der Gemeinderat und die Kulturkommission können entscheiden, zusätzliche Personen oder Institutionen zu ehren, die sich durch oben nicht erwähnte ausserordentliche Leistungen oder Verdienste ausgezeichnet haben.

Art. 3 Betrachtungszeitraum

Der Betrachtungszeitraum ist vom 1. Juli des aktuellen Jahres bis zum 30. Juni des folgenden Jahres.

Art. 4 Zuständigkeiten, Entscheid

1 Erfolge von Vereinen oder Personen aus Ueberstorf können der Kulturkommission und/oder dem Gemeinderat per E-Mail an gemeinde@ueberstorf.ch gemeldet werden.

2 Kulturkommission und Gemeinderat entscheiden abschliessend über Ehrungen. Eine Beschwerde ist ausgeschlossen.

3 Es besteht zu keiner Zeit ein Anspruch auf eine Ehrung. Auch sind die Gemeindebehörden nicht in der Verantwortung, Leistungen selber jederzeit in Erfahrung zu bringen.

Art. 5 Publikation / Feier

1 Wird eine Ehrung beschlossen, wird der Erfolg im nächsterscheinenden Mitteilungsblatt und auf der Homepage der Gemeinde publiziert.

2 Einmal jährlich - anlässlich der offiziellen Bundesfeier der Gemeinde - findet eine Feier für die Geehrten statt. Bei persönlichem Erscheinen am offiziellen Anlass werden ein Geschenk im Wert von max. CHF 50.- (Einzelperson) oder max. CHF 200.- (Verein/Gruppe) und eine Urkunde überreicht. Vereine/Gruppen haben nur Anrecht auf eine Urkunde (nicht pro Mitglied).

Art. 6 Inkrafttreten, Umsetzung

Diese Richtlinien treten durch den Gemeinderatsbeschluss vom 2. September 2019 in Kraft.

Der erste Betrachtungszeitraum für Ehrungen läuft rückwirkend ab dem 1. Juli 2019 bis 31.Juni 2020.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES UEBERSTORF

Der Gemeindepräsident: Die Gemeindeschreiberin:

Hans Jörg Liechti Andrea Portmann

Diese Richtlinien werden in 1 Exemplar ausgestellt und unterschrieben.